

Vorlage Nr. VI/51/2014
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur teilweisen Änderung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Hildesheimer Straße / Dreibergen"

A Problem

Für das Plangebiet gilt der Bebauungsplan Nr. S 178 „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Weserstraße, Bundesbahn, Vieländer Weg, Lindenallee, Dreibergen und Thunstraße“ vom 22.12.1973, der hier Fläche oder Baugrundstück für den Gemeinbedarf, hier Kirche festsetzt.

Das Kirchengebäude im Bereich Hildesheimer Straße / Dreibergen wird nicht mehr zweckentsprechend genutzt. Die kirchengemeindliche Nutzung ist an diesem Standort zwischenzeitlich aufgegeben worden. Mit der teilweisen Änderung des Bebauungsplanes S 178 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umstrukturierung in ein Wohngebiet geschaffen werden.

Es handelt sich um kein bedeutendes Verfahren und daher wird keine gesonderte Anhörung durchgeführt.

B Lösung

Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 178 vom 22.12.1973 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Als Geltungsbereich der teilweisen Änderung des Bebauungsplanes gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1: 2.000 vom 17.09.2014.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine / Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich am 27.11.2014 mit der Vorlage befassen. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 Ziff. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:
“Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 17.09.2014 gekennzeichnete Gebiet das Verfahren zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 178 vom 22.12.1973 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB einzuleiten.“

gez.
Dr. Ing. Ehbauer
Stadträtin

Anlage: 1 Übersichtsplan